

**SATZUNG DES SCHÜTZENVEREINS
„LÜTZOW“ MAULOFF E.V.
VOM 8. FEBRUAR 2019**



Satzung des Schützenvereins „Lützow“ Mauloff e.V

Angenommen und beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 8. Februar 2019

§ 1 Name des Vereins

Der 1920 gegründete Verein führt den Namen „Lützow“ Mauloff e.V. und hat seinen Sitz in Weilrod-Mauloff.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Schützenverein „Lützow“ Mauloff e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung, durch sportliche Übungen (Training, Spiel, Sport) und Leistungen (Wettbewerbe). Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Mitglieder durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtausrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen, auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) Durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte freundschaftlich miteinander verbinden.
- b) Über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteilwerden.
- c) Der Schützenverein fühlt sich dem Umweltschutz verpflichtet, wir orientieren unsere Aktivitäten an ökologischer Verträglichkeit.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder unter und über 18 Jahre
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Mitglieder können alle Personen werden die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder die an schießsportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
Eine Einverständniserklärung für Training und Wettkampf müssen auch unterschrieben werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben (§ 17).
6. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein nur unterstützen möchten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Jugendmitglieder zahlen einen geminderten Beitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Außerdem kann für Aktive ein Schiessgeld erhoben werden.
2. Als Zahlungsweise des Mitgliedbeitrags gilt die ganzjährige Zahlung.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgesetzt.
4. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer ordentlichen Jahreshauptversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen Jahreshauptversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.
2. Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützenverbandes Verbandes bzw. des Deutschen Schützenbundes.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet.

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiter und / oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahnung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende ordentlichen Jahreshauptversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seine Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der schriftlich für den Schluss des Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens bis zum 15. September des laufenden Kalenderjahres zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes wenn ein Mitglied
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Abs. 2)

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Jahreshauptversammlung (§ 13)
2. der Vorstand (§14)
3. die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 13 Ordentliche Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt und soll in den ersten 3 Monaten einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Jahresberichte der Schießwarte Luftdruckwaffen und Bogen
 - c) Bericht des Kassenwartes
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Schriftführer eingereicht werden müssen.
3. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dabei die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss eine neue ordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.

4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Jedoch soll die Wahl des 1. Vorsitzenden in geheimer Abstimmung erfolgen.
5. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der ordentlichen Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegt.
6. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
7. Über die ordentliche Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) den Schießwarten Luftdruckwaffen und Bogen
 - f) dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
5. Der Vorstand soll mindestens 2-mal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

§ 15 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen, im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben.

Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 13, sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die ordentliche Jahreshauptversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und –Frist sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung (siehe Abs, 2, 3 und 4).

§ 16 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer können höchstens zweimal hintereinander gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Hierbei muss der Vorstand einen einstimmigen Beschluss fassen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (siehe § 13 Abs. 3) mit 3/4 Mehrheit namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Weilrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Die Daten werden darüber hinaus gespeichert übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 8. Februar 2019 mit 35 Ja-Stimmen beschlossen.

Weilrod-Mauloff, den 8. Februar 2019

1. Vorsitzender
Wolfgang Haub

2. Vorsitzender
Norbert Göbel

Kassenwart
Bernd Feger

Schriftführer/in
Liselotte Haub